

Satzung der

Investigate Europe gemeinnützige SCE mit beschränkter Haftung

Präambel

Der Zusammenhalt der Menschen in Europa braucht eine gut informierte europäische Öffentlichkeit, die in der Lage ist, Themen aus verschiedenen nationalen Perspektiven heraus zu verstehen. Hierfür ist insbesondere eine qualitativ hochwertige investigative Berichterstattung über Sachverhalte von grenzüberschreitender Bedeutung erforderlich. Wir sind getragen von der Überzeugung, dass die Bürgerinnen und Bürger Europas einen Anspruch auf eine solche Berichterstattung haben, und dass diese bei Themen von europaweiter Relevanz nur in einem Verbund von Journalistinnen und Journalisten aus verschiedenen Ländern und auf Grundlage gemeinsamer Recherchearbeit und gemeinsamer Standards gewährleistet werden kann. Um gemeinsam dieses Anliegen zu verwirklichen, möchten sich die Gründerinnen und Gründer in einer gemeinnützigen europäischen Genossenschaft zusammenschließen.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet Investigate Europe gemeinnützige SCE mit beschränkter Haftung.
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist Berlin.

§ 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Die Genossenschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Genossenschaft verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern dient der Förderung der in diesem §2 näher beschriebenen gemeinnützigen Bestrebungen ihrer Mitglieder.
- (2) Zwecke der Genossenschaft sind
 - (a) die Förderung der Volksbildung,
 - (b) die Förderung internationaler Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens.
- (3) Gegenstand des Unternehmens ist die Verwirklichung des Satzungszwecks, insbesondere durch folgende Tätigkeiten:
 - (a) Die gemeinschaftliche Recherche in dauerhaften international zusammengesetzten Teams von Journalist/innen aus Europa zu grenzüberschreitenden Themen, die für ganz Europa und die Menschen in Europa als Bürger/innen relevant sind; hierbei werden gemeinsam Sachverhalte, Akteure und Hintergründe recherchiert und in zur Veröffentlichung geeignete Formate gebracht sowie Arbeitsmethoden entwickelt,

wie internationaler Journalismus qualitativ hochwertig und im Geiste der Völkerverständigung betrieben werden kann;

- (b) die Publikation von auf der in (a) genannten Recherche basierenden Geschichten, Reportagen und sonstigen Formate in möglichst vielen europäischen Staaten und Sprachen auf eine Weise die möglichst viele Menschen erreicht, wobei der länderübergreifende Charakter der Berichterstattung und sein Potenzial, zum gegenseitigen Verstehen der Menschen in verschiedenen Staaten beizutragen, im Fokus steht;
- (c) die kostenfreie Publikation von Texten und Videos auf der eigenen Web-Präsenz, per E-Mail oder auf anderem elektronischen Weg;
- (d) – gestrichen -
- (e) Gewährung von Zuschüssen im Zusammenhang mit den in (a) genannten Rechercheprojekten;
- (f) Die Beauftragung von Journalisten/innen als Hilfspersonen nach § 57 Abs. 1 Satz 2 AO.

(4) Zuschüsse sowie alle weiteren vorgenannten Fördermaßnahmen werden nach leistungsabhängigen und offenzulegenden Förderrichtlinien vergeben.

(5) Die Genossenschaft kann ihre Zwecke im In- und Ausland verfolgen.

(6) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Genossenschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Genossenschaft dürfen nur für gemeinnützige Zwecke entsprechend dieser Satzung verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Genossenschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Genossenschaft erhalten.
- (5) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Genossenschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Geschäftsanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4 Grundkapital - Genossenschaftsanteile

- (1) Das Grundkapital ist veränderlich entsprechend der Zahl der Genossenschaftsmitglieder; es beträgt jedoch mindestens € 30 000. Auch durch Rückzahlung von Geschäftsguthaben darf das Grundkapital von € 30 000 nicht unterschritten werden (Mindestkapital).
- (2) Der Geschäftsanteil beträgt € 100 (Nennwert).

§ 5 Kommunikation

Die Kommunikation innerhalb der Genossenschaft erfolgt in Englisch und Deutsch. Bei Auslegungsschwierigkeiten gilt die deutsche Sprache.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft, Gründungsmitglieder

- (1) Mitglieder können natürliche Personen werden, die sich mit den Zielen der Genossenschaft identifizieren.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung, der Übernahme mindestens eines Geschäftsanteils (Pflichtanteil) und der Zustimmung des Verwaltungsrates. Die Geschäftsanteile können einzeln oder insgesamt übertragen werden, wenn der Verwaltungsrat zustimmt und der Erwerber Mitglied ist oder wird.
- (3) Die Zustimmungen des Verwaltungsrates im Sinne von Absatz 2 bedürfen jeweils der Bestätigung durch die Generalversammlung.
- (4) Gründungsmitglieder sind Herr Harald Schumann, Frau Elisa Simantke, Herr Nico Schmidt, Herr Oliver Moldenhauer, Herr Paulo Pena, Frau Juliet Ferguson, Frau Maria Maggiore, Frau Ingeborg Elisassen, Herr Wojciech Ciesla und Frau Leila Minano.

§ 7 Zahlungspflichten

- (1) Der Pflichtanteil und die weiteren Geschäftsanteile sind sofort in voller Höhe einzuzahlen. Für die Hälfte des Geschäftsanteils kann der Verwaltungsrat Ratenzahlung binnen zwei Jahren zulassen.
- (2) Die Mitglieder können sich mit weiteren Anteilen beteiligen.
- (3) Die Mitglieder sind im Falle der Insolvenz der Genossenschaft nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt,
 - a. an der Generalversammlung und deren Beschlussfassungen teilzunehmen,
 - b. rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf ihre Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts – soweit gesetzlich erforderlich – und des Berichts des Verwaltungsrats zu verlangen,
 - c. Einsicht in das zusammengefasste Prüfungsergebnis zu nehmen,
 - d. unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Einberufung der Generalversammlung oder die Ankündigung von Beschlussfassungen zu beantragen, insbesondere können 10% der Mitglieder die Einberufung einer Generalversammlung verlangen,
 - e. das Protokoll der Generalversammlung einzusehen und
 - f. auf Antrag in Wahrnehmung eines berechtigten Interesses die Mitgliederliste einzusehen.

- (2) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,
- a. die auf den Geschäftsanteil vorgeschriebenen Einzahlungen zu leisten,
 - b. die Interessen der Genossenschaft in jeder Weise zu fördern und dabei insbesondere die gemeinnützigen Zwecke der Genossenschaft im Auge zu halten,
 - c. die Satzung der Genossenschaft einzuhalten und die von den Organen der Genossenschaft gefassten Beschlüsse auszuführen,
 - d. im Rahmen der satzungsmäßigen Tätigkeit der Genossenschaft aktiv mitzuarbeiten, und
 - e. der Genossenschaft eine Änderung ihrer Anschriften einschließlich Email-Adresse unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Organe der Genossenschaft

(1) Die Genossenschaft wird im monistischen System geführt.

(2) Die Organe sind:

- a. Generalversammlung,
- b. Verwaltungsrat,
- c. Die geschäftsführenden Direktoren.

(3) Für alle Organe und deren Mitglieder gilt:

- a. Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.
- b. Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Verwaltungsratsmitglieds oder eines geschäftsführenden Direktors, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Mitglied an der Beratung nicht teilnehmen.
- c. Das Mitglied ist jedoch in den vorgenannten Fällen vor der Beschlussfassung zu hören.
- d. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit für die Genossenschaft bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

(4) Für die Mitglieder des Verwaltungsrates gilt weiterhin:

- a. Sie haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden.

- b. Mitglieder des Verwaltungsrats, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.
- c. Ist streitig, ob sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft angewandt haben, tragen sie die Beweislast.

§ 10 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der geschäftsführenden Direktoren und des Verwaltungsrates,
 - b. Entlastung der geschäftsführenden Direktoren und des Verwaltungsrates,
 - c. Feststellung des Jahresabschlusses,
 - d. Entscheidung über die Verwendung des Jahresüberschusses und die Verrechnung des Jahresfehlbetrages,
 - e. Entgegennahme der Berichte über die genossenschaftliche Prüfung,
 - f. Satzungsänderungen,
 - g. die Bestätigung von Beschlüssen des Verwaltungsrates über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und
 - h. die Bestätigung von Beschlüssen des Verwaltungsrates zur Bestellung oder Abberufung von geschäftsführenden Direktoren.
- (2) Die Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher teilnahmeberechtigter Personen schriftlich in jeglicher Form einberufen unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen, die zwischen dem Tag der Absendung der Einberufung und dem Tag der ersten Tagung der Generalversammlung liegen muss. Diese Frist kann in dringenden Fällen i. S. von Art. 56 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) auf 15 Tage verkürzt werden. Die Einladung muss Angaben über die Firma und den Sitz der Genossenschaft, über den Ort, Tag und Zeitpunkt der Versammlung und gegebenenfalls über die Art der Generalversammlung enthalten. Zudem ist die Tagesordnung unter Angabe der zu behandelnden Punkte sowie der Beschlussanträge der Einladung beizufügen. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie fristgemäß unter der letzten der Genossenschaft bekannten Anschrift an die Mitglieder abgesendet worden sind.
- (3) Es ist jährlich mindestens eine Generalversammlung in der ersten Jahreshälfte durchzuführen, in der über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Verwendung des Gewinns bzw. den Ausgleich des Verlusts sowie die Entlastung von Verwaltungsrat und geschäftsführenden Direktoren beschlossen wird. Weitere Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.
- (4) Soweit keine Satzungsänderungen angekündigt sind, ist jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung beschlussfähig. Für die Beschlussfähigkeit einer Generalversammlung, bei der eine Satzungsänderung angekündigt ist, müssen mindestens 50% der Gesamtzahl der

zum Zeitpunkt der Einberufung eingetragenen stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sein. Wird die Mindestanzahl nach Satz 2 verfehlt, ist eine weitere Generalversammlung mit derselben Tagesordnung ohne Rücksicht auf Satz 2 beschlussfähig. Die Einladung zu dieser weiteren Generalversammlung kann mit der Einladung zur ersten Generalversammlung verbunden werden, wenn die weitere Generalversammlung frühestens 14 und spätestens 30 Tage nach der ersten Generalversammlung stattfinden soll. Anderenfalls darf die Einladung zu dieser weiteren Generalversammlung frühestens am Tag nach der ersten Generalversammlung versendet werden, die wegen Nichterreichung der Mindestzahl der anwesenden Mitglieder nicht beschlussfähig war.

- (5) Jedes ordentliche Mitglied hat ohne Rücksicht auf die Zahl seiner Geschäftsanteile eine Stimme.
- (6) Stimmberechtigte Mitglieder können Stimmrechtsvollmachten erteilen. Kein Bevollmächtigter darf jedoch mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten und diesen Gleichgestellte, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitglieds sein.
- (7) Die Generalversammlung beschließt nach dem Konsensprinzip. Jedes Mitglied hat das Recht einen Beschluss durch sein Veto zu unterbinden. Dieses Recht soll maßvoll genutzt und mit konstruktiven Ideen verbunden werden. Wird in der Generalversammlung zu einem Beschlussthema kein Konsens erzielt, gilt in der darauffolgenden Generalversammlung zu diesem Beschlussthema das Mehrheitsprinzip mit der Möglichkeit eines Gruppenvetos gemäß Absatz 8, sofern diese Generalversammlung spätestens vier Wochen nach der ursprünglichen Generalversammlung einberufen wird. Die Mitglieder sollen in der Zeit zwischen den Generalversammlungen das Pro und Kontra des Beschlussthemas konstruktiv gegeneinander abwägen.
- (8) Bei Mehrheitsabstimmungen im Sinne des Absatzes 7 Satz 3 beschließt die Generalversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung ausnahmsweise eine größere Mehrheit bestimmt ist; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Gegen einen solchen Beschluss kann ein Veto eingelegt werden
 - a. von Mitgliedern, die mehr als ein Drittel der Stimmen der Generalversammlung auf sich vereinen, oder
 - b. von Mitgliedern deren Stimmen in mehr als einem Drittel der Herkunftsländer der vertretenen Mitglieder die Mehrheit darstellen. Mit Herkunftsland ist hier derjenige Staat gemeint, in dem das Mitglied seinen Hauptwohnsitz hat. In Zweifelsfällen entscheidet die Generalversammlung darüber welches Land als Herkunftsland im Sinne dieser Satzung anzusehen ist.

In den Fällen a oder b gilt der Beschluss als abgelehnt.

- (9) Ausgenommen von den Beschlusserfordernissen der Absätze 7 und 8 sind Beschlüsse im Rahmen von Absatz 1 Nr. a-e. Hier werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Enthaltungen zählen nicht. Für Beschlüsse im Rahmen von Absatz 1 Nr. h gilt Absatz 11.

- (10) Beschlüsse zur Aufnahme neuer Mitglieder in die Genossenschaft bedürfen des Konsenses. Abweichend von Absatz 7 und 8 gilt: Sobald ein Mitglied ein Veto einlegt, ist der Antrag auf Mitgliedschaft abgelehnt. Erneute Antragstellung auf der gleichen oder einer späteren Generalversammlung ist möglich.
- (11) Um gewählt zu werden benötigt ein Kandidat min. doppelt so viele Ja wie Nein Stimmen, zusätzlich müssen die Vertreter von doppelt so viel Ländern im Sinne Abs 8 Ziff. b mehrheitlich mit Ja stimmen wie mit Nein. Mehrere Wahlgänge sind möglich. Die Generalversammlung kann Regeln beschliessen, nach denen in späteren Wahlgängen nur noch die bestplatzierten Kandidaten aus vorherigen Wahlgängen antreten dürfen. Die Bestätigung der Berufung oder Abberufung eines geschäftsführenden Direktors bedarf der gleichen Mehrheit, wobei im letzteren Fall die Zustimmung zur Abberufung einem „Ja“ im Sinne des Satz 1 entspricht.
- (12) Die Mitglieder des Verwaltungsrates können von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen abberufen werden.
- (13) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Verwaltungsrates.
- (14) Die Generalversammlung kann als Live-Stream in einem gesicherten und nur für die Mitglieder zugänglichen Verfahren übertragen werden. In diesem Fall können nicht vor Ort anwesende Mitglieder ihre Stimme elektronisch abgeben. Die Abgabe einer solchen Stimme erfolgt durch ein elektronisches Verfahren, das die Transparenz und Nachprüfbarkeit der Stimmabgabe durch die Mitglieder sicherstellt. Das konkrete Abstimmungsverfahren wird vom Verwaltungsrat festgelegt.
- (15) Die Generalversammlung kann Beschlüsse auch schriftlich im Umlaufverfahren fassen. In diesem Fall übermitteln die Geschäftsführenden Direktoren einen Beschlussvorschlag an alle Mitglieder und fordern sie auf, innerhalb einer Frist von einer Woche mitzuteilen, ob sie der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren widersprechen. Sofern innerhalb dieser Frist kein stimmberechtigtes Mitglieder der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren widerspricht, erfolgt die Beschlussfassung durch schriftliche Stimmabgabe innerhalb einer weiteren Woche nach dem Konsensprinzip im Sinne des Absatz 7 Satz 1-3.
- (16) Um auch Minderheitenmeinungen sichtbar zu machen, können die in Absatz 8 a und b genannten Gruppen unverbindliche, die Genossenschaft betreffende Meinungsäußerungen an Verwaltungsrat und Geschäftsführende Direktoren richten. Diese werden in das Protokoll aufgenommen.
- (17) Die Beschlüsse werden gem. § 47 GenG in Verbindung mit Artikel 62 SCEVO protokolliert.

§ 11 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat leitet die Genossenschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung. Der Verwaltungsrat hat eine Generalversammlung einzuberufen, wenn dies in dieser Satzung ausdrücklich bestimmt oder sonst im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist. Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die erforderlichen

Handelsbücher geführt werden. Er kann jederzeit selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Verwaltungsratsmitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Bestand der Genossenschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen. Der Verwaltungsrat ist zuständig für die Festlegung der Zahl der geschäftsführenden Direktoren sowie deren Bestellung und Abberufung, wobei §12 Absatz 2 berücksichtigt werden muss. Gegenüber den geschäftsführenden Direktoren vertritt der Verwaltungsrat die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung gewählt und abberufen. Der Verwaltungsrat besteht aus sechs von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern. Die Generalversammlung kann sich eine Wahlordnung geben in der das Wahlverfahren geregelt wird.
- (3) Mitglieder des Verwaltungsrates werden für eine Amtszeit von drei oder von einem Jahr gewählt. Vor ihrer Wahl erklären die Verwaltungsratsmitglieder ob sie für eine Amtszeit von einem oder von drei Jahren kandidieren.
- (4) Die Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder dauert bis zur Wahl der Nachfolger auf der ordentlichen Generalversammlung, die ein bzw. drei Jahre nach der Wahl stattfindet. Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Verwaltungsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Die Ersatzwahl erfolgt für ein oder drei Jahre. Frühere Ersatzwahlen finden unverzüglich durch eine außerordentliche Generalversammlung nur dann statt, wenn die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder unter drei absinkt oder §12 Absatz 2 Satz 2 verletzt wird.
- (5) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden mit einer Frist von mindestens einer Woche durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates in Textform einberufen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates und die geschäftsführenden Direktoren können jederzeit die Einberufung einer Sitzung verlangen. Jedes Quartal hat mindestens eine Sitzung des Verwaltungsrates stattzufinden. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Verwaltungsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege beraten und Beschlüsse fassen.
- (6) Verträge von Verwaltungsratsmitgliedern mit der Genossenschaft, insbesondere Liefer- und Dienstleistungsverträge, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des gesamten Verwaltungsrates. Die Abwicklung dieser Verträge ist vom Verwaltungsrat zu überwachen und darüber der Generalversammlung zu berichten.
- (7) Der Verwaltungsrat trifft seine Beschlüsse und Wahlen analog zu dem in §10 Absätze 7-9, 11 beschriebenen Verfahren, soweit nicht ausnahmsweise eine größere Mehrheit bestimmt ist.
- (8) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Geschäftsführende Direktoren

- (1) Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der Genossenschaft und vertreten diese jeweils einzeln gerichtlich und außergerichtlich, d.h. die geschäftsführenden Direktoren können die Genossenschaft jeweils allein vertreten. Gesetzlich dem Verwaltungsrat

zugewiesene Aufgaben können nicht auf die geschäftsführenden Direktoren übertragen werden.

- (2) Der Verwaltungsrat bestellt einen oder mehrere geschäftsführende Direktoren. Die Bestellung geschäftsführender Direktoren bedarf der Zustimmung durch die Generalversammlung. Diese Zustimmung ist auch im vorhinein möglich, sofern zwischen Beschluss der Generalversammlung und Bestellung der geschäftsführenden Direktoren weniger als zwei Monate liegen. Sollte eine solche Zustimmung im vorhin nicht erteilt worden sein, so führen die vom Verwaltungsrat bestellten geschäftsführenden Direktoren bis zur endgültigen Entscheidung der unverzüglich einzuberufenden Generalversammlung vorläufig die Geschäfte der Genossenschaft. Mitglieder des Verwaltungsrates können zu geschäftsführenden Direktoren bestellt werden, sofern die Mehrheit des Verwaltungsrats weiterhin aus nicht geschäftsführenden Mitgliedern besteht.
- (3) Die regelmäßige Amtszeit der geschäftsführenden Direktoren beträgt drei Jahre.
- (4) Geschäftsführende Direktoren können jederzeit mit der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates durch diesen abberufen werden. Dieser Beschluss bedarf zu seiner Gültigkeit der Zustimmung der Generalversammlung. Ein geschäftsführender Direktor kann auch ohne Zustimmung der Generalversammlung abberufen werden, falls alle anderen Mitglieder des Verwaltungsrates seine Abberufung unterstützen.
- (5) Die geschäftsführenden Direktoren können auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen.

§ 13 Beirat

- (1) Die Generalversammlung kann die Bildung eines Beirates beschließen, der die Organe berät. In dem Beschluss ist aufzuführen, wie der Beirat zusammengesetzt ist und mit welchen Themen er sich beschäftigt.
- (2) Für die Einberufung und Beschlussfassung des Beirates gelten die Vorschriften über den Verwaltungsrat entsprechend. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Jahresabschluss, Rückvergütung, Rücklagen und Ergebnisverwendung

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht (soweit gesetzlich erforderlich) sind nach ihrer Aufstellung unverzüglich der Generalversammlung vorzulegen. Die Generalversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung oder Verlustdeckung unter Berücksichtigung der gemeinnützlichkeitsrechtlichen Vorschriften.
- (2) Ergibt sich bei der Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz oder ist bei pflichtgemäßem Ermessen anzunehmen, dass ein Verlust besteht, der durch die Hälfte des Gesamtbetrages der Geschäftsguthaben und die Rücklagen nicht gedeckt ist, so hat der Verwaltungsrat unverzüglich eine Generalversammlung einzuberufen und ihr dies mitzuteilen.
- (3) Über den bei der Feststellung des Jahresabschlusses sich ergebenden Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres entscheidet die Generalversammlung.

- (4) Die Generalversammlung kann einen Verlust aus Rücklagen decken, auf neue Rechnung vortragen oder auf die Mitglieder verteilen.
- (5) Eine Verteilung des Gewinns an die Mitglieder ist ausgeschlossen.
- (6) Die Verteilung von Verlust auf die Mitglieder geschieht im Verhältnis des Standes der Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres.
- (7) Der gesetzlichen Rücklage ist der Anteil am Jahresüberschuss zuzuführen, der der möglichen Zuführung zur freien Rücklage im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 3 Abgabenordnung entspricht. Die Zuführung erfolgt bis mindestens 10 % der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.
- (8) Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Verwaltungsrat beschlossene Rückvergütung. §3 Absatz 5 ist zu beachten.
- (9) Ansprüche auf Auszahlung von Auseinandersetzungsguthaben und Rückvergütungen verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit.

§ 15 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt,
 - b. Ausschluss,
 - c. Übertragung der gesamten Geschäftsanteile,
 - d. Tod.
- (2) Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigungserklärung des Mitglieds. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr zum Schluss des Geschäftsjahres. Diese Frist gilt auch für die Kündigung einzelner Geschäftsanteile.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Verwaltungsrates auf begründeten Antrag eines Mitgliedes der Genossenschaft. Der Ausschlussbeschluss des Verwaltungsrates bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Generalversammlung. Dem Auszuschließenden ist jeweils vor der Beschlussfassung des Verwaltungsrates und der Generalversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über Ausschlüsse von Verwaltungsratsmitgliedern und geschäftsführenden Direktoren entscheidet die Generalversammlung. Die Antragstellung erfolgt entsprechend Satz 1. Ausschlussgründe sind:
 - a. Schwerwiegende Pflichtverletzungen des Mitgliedes oder Nichteinhaltung von Regelungen, die von der Generalversammlung für alle Mitglieder oder bestimmte Mitgliederkategorien erlassen wurden,
 - b. Zahlungsrückstände von mehr als 90 Tagen seit Fälligkeit,

- c. Die dauerhafte Beendigung der Zusammenarbeit zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft. Hierbei ist unerheblich, ob diese Beendigung von der Genossenschaft oder von dem Mitglied ausgeht.

Auch bei Vorliegen eines der o.g. Ausschlussgründe sind die Organe der Genossenschaft nicht verpflichtet, ein Mitglied auszuschliessen.

- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft bei Übertragung der gesamten Geschäftsanteile erfolgt im Zeitpunkt der Übertragung. Jedes Mitglied kann seine Geschäftsanteile jederzeit durch schriftliche Vereinbarung einem anderen ganz oder teilweise übertragen und hierdurch seine Mitgliedschaft ohne Auseinandersetzung beenden oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, sofern der Erwerber Mitglied der Genossenschaft wird oder bereits ist und die zu übertragenden Geschäftsanteile zusammen mit dem bisherigen Geschäftsanteilen den Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich zulässig beteiligt, nicht überschritten wird.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Gesellschafters.

§ 16 Auseinandersetzung

- (1) Das Ausscheiden aus der Genossenschaft hat die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied bzw. dessen Rechtsnachfolger und der Genossenschaft zur Folge. Die Auseinandersetzung unterbleibt im Falle der Übertragung.
- (2) Beim rückzuzahlenden Geschäfts-(Auseinandersetzung-)guthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.
- (3) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend. Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens binnen sechs Monaten nach seinem Ausscheiden. In keinem Fall darf das Auseinandersetzungsguthaben die eingezahlten Geschäftsanteile und den gemeinen Wert der von dem ausscheidenden Mitglied geleisteten Sacheinlagen übersteigen.
- (4) Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds für einen etwaigen Ausfall.

§ 17 Auflösung

- (1) Der Beschluss über die Auflösung der Genossenschaft kann nur in einer eigens dafür und nur zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung erfolgen.
- (2) Bei Auflösung der Genossenschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Genossenschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Verein „Netzwerk Recherche – Verein zur Förderung von journalistischer Qualität in der Medienberichterstattung e.V.“ mit Sitz in Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft unter www.genossenschaftbekanntmachungen.

Als geschäftsführender Direktor erkläre ich, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 08.04.2020 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Register eingereichten vollständigen Wortlauf der Satzung übereinstimmen.

Oliver Moldenhauer